

Begründung des Bundesministeriums für Umweltschutz und Reaktorsicherheit 30.5.2018

Zu § 10 (Ultraschallanwendungen an Schwangeren)

Ultraschallanwendung zur vorgeburtlichen Diagnostik ist sehr wichtig. Hier wägt der Arzt im Einzelfall den Nutzen gegenüber dem Risiko ab. Mit der immer besser werdenden Bildqualität, die **mit stark steigender Leistung*** verbunden ist, werden diese Geräte heute auch dazu verwendet, sog. Erinnerungsfilme von ungeborenen Kindern herzustellen, eine Anwendung, die keine medizinische Notwendigkeit hat („Baby-Kino“).

Im Gegensatz zu nichtmedizinischen Anwendungen mit Ultraschall bei Erwachsenen, bei denen eine positive Wirkung durch den Kunden erwünscht und deren Nebenwirkungen und Risiken wissentlich akzeptiert werden, handelt es sich bei einem Fötus um einen Dritten, einen Schutzbefohlenen, der zudem keinen Nutzen aus den Anwendungen zieht.

Die für die Bildgebung notwendigen hohen Ultraschallintensitäten sind mit einem potenziellen Risiko für das Ungeborene verbunden, insbesondere da mit Beginn der Knochenbildung wesentlich mehr Schallenergie am Knochen absorbiert wird. Darüber hinaus fehlen verlässliche Untersuchungen über die Folgen dieser Anwendung. Auch die SSK hat in ihrer Empfehlung vom April 2012 insbesondere hier restriktive Maßnahmen empfohlen (Empfehlung der SSK: „Ultraschallanwendung am Menschen“, verabschiedet in der 256. Sitzung der SSK am 19./20. April 2012). Nichtmedizinische Dienstleistungen, die z.B. unter dem Stichwort „Babyviewing“ angeboten werden, werden auch von relevanten Fachverbänden ausdrücklich abgelehnt. Daher werden Ultraschallanwendungen zu einem nicht medizinischen Zweck, wie z.B. zur reinen Bildgebung am Fötus („Babykino“), ohne dass eine ärztliche Indikation gestellt wurde untersagt.

*Hervorhebungen GreenBirth